



Volksbank Vorarlberg e. Gen.

(eine eingetragene Genossenschaft nach österreichischem Recht)

2. Nachtrag vom 28. Oktober 2014

zum Basisprospekt für das

€ 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 14. Mai 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Volksbank Vorarlberg e. Gen. (die "**Emittentin**") für das € 750.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 14. Mai 2014 (der "**Original Basisprospekt**") wie er durch den 1. Nachtrag vom 06. Oktober 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 14. Mai 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 06. Oktober 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 07. Oktober 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 28. Oktober 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank-vorarlberg.at/basisprospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 30. Oktober 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind", beginnend auf Seite 14 des Basisprospekts, wird nach dem Absatz mit der Überschrift "Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG – Auswirkungen auf die Dividendenausschüttung auf Partizipationskapital" folgende Überschrift und folgender Absatz hinzugefügt:

"Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Zwar erfüllte der Volksbanken-Verbund in beiden Szenarien die Mindestquoten für die Jahre 2014 und 2015, unterschritt diese jedoch deutlich in beiden Szenarien für das Jahr 2016, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016 festgestellte Kapitalücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio."

Im Punkt "D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind", beginnend auf Seite 24 des Basisprospekts, wird am Ende, vor dem Punkt "D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind", beginnend auf Seite 27 des Basisprospekts, folgender Risikofaktor eingefügt:

"Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass ihre Restrukturierungspläne nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden und/oder diese Restrukturierungspläne nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes einleiten oder erforderlich werden."

2. KAPITEL 2. RISIKOFAKTOREN – 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Im Punkt 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT, beginnend auf Seite 34 des Basisprospekts, wird am Ende, vor dem Punkt 2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN, beginnend auf Seite 55 des Basisprospekts, folgender Risikofaktor eingefügt:

"Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass ihre Restrukturierungspläne nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden und/oder diese Restrukturierungspläne nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes einleiten oder erforderlich werden

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Weiters veröffentlichte die EBA am 26.10.2014 die Ergebnisse des "**EU-weiten Stresstests 2014**", der in Zusammenarbeit mit der EZB entworfen und ebenfalls in Vorbereitung des SSM durchgeführt wurde. (Für Details zum Comprehensive Assessment der EZB und zum EU-weiten Stresstest 2014 der EBA vgl den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des regulatorischen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.*", insbesondere die Unterpunkte betreffend die Zwischenüberschriften "*• EU-weiter Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde*" und "*• Umfassende Bewertung durch EZB vor Übernahme der Aufsichtsfunktion*").

Der Volksbanken-Verband war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

- Im Rahmen der von der EZB und den nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities* – "**NCAs**") durchgeführten AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.
- Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Zwar erfüllte der Volksbanken-Verband in beiden Szenarien die Mindestquoten für die Jahre 2014 und 2015, unterschritt diese jedoch deutlich in beiden Szenarien für das Jahr 2016, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-Verband für das Jahr 2016 festgestellte Kapitallücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

Von der ÖVAG und dem Volksbanken-Verband wurden folgende Restrukturierungspläne bekannt gegeben:

- Plan zur Teilung der ÖVAG im ersten Halbjahr 2015: Im Zuge der Teilung ist geplant, bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der ÖVAG als übertragende Gesellschaft auf eine große regionale Volksbank als übernehmende Gesellschaft zu übertragen. Davon werden einerseits diejenigen Geschäftsfelder umfasst sein, die zum Kerngeschäft der ÖVAG

zählen, andererseits jene Aufgaben, die die ÖVAG aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes der Volksbanken gemäß § 30a BWG wahrnimmt. Jene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnisse der ÖVAG, die nicht übertragen werden, verbleiben in der ÖVAG und werden in der Folge zur Gänze abgewickelt. Die ÖVAG wird danach aus dem Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken ausscheiden.

- Beschluss der Umstrukturierung des Volksbanken-Verbundes: Dieser wird zukünftig durch Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Volksbanken aus neun Regionalbanken sowie aus weiteren drei Spezialkreditinstituten mit gesondert festgelegten Tätigkeitsbereichen bestehen.

Die Restrukturierungspläne (Teilung der ÖVAG sowie die beschlossene Umstrukturierung des Volksbankenverbundes) sollen in den kommenden Wochen gemeinsam mit den zuständigen Behörden diskutiert und ausgearbeitet werden und bedürfen der aufsichtsrechtlichen Zustimmung.

Es besteht das Risiko, dass diese Restrukturierungspläne nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Weiters besteht das Risiko, dass diese Restrukturierungspläne generell nicht oder speziell nach Ansicht der zuständigen Behörden nicht ausreichend sind und/oder die zuständigen Behörden die erforderliche Zustimmung nicht erteilen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie insbesondere die Abwicklung der ÖVAG und/oder des Volksbanken-Verbundes einleiten oder erforderlich werden."

3. KAPITEL 5 DIE EMITTENTIN – 5.3. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im Punkt 5.3. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN, beginnend auf Seite 80 des Basisprospekts wir nach dem Punkt "5.3.5 Abschreibungsbedarf der Beteiligung an der ÖVAG – Auswirkungen auf die Dividendenausschüttung auf Partizipationskapital", folgende Überschrift und folgender Absatz eingefügt:

"5.3.6 Ergebnisse der umfassenden Bewertung durch die EZB für den Volksbanken-Verbund

Am 26.10.2014 gab die EZB die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* - "**SSM**") durchgeführten umfassenden Bewertung ("**Comprehensive Assessment**") bekannt. Der Volksbanken-Verbund war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (*Asset Quality Review* – "**AQR**") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Im Rahmen des AQR wurde geprüft, ob die Aktiva in den Bankbilanzen zum 31.12.2013 ordnungsgemäß bewertet wurden.

Beim Stresstest wurde die Krisenfestigkeit der Banken unter der Annahme einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ("**Basisszenario**") und einer sehr negativen Entwicklung ("**adverses Szenario**") einer Prüfung unterzogen. Im Basisszenario und in der AQR mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote von mindestens 8% (*Common Equity Tier 1 capital ratio* – "**CET 1-Quote**") erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%.

Zwar erfüllte der Volksbanken-Verbund in beiden Szenarien die Mindestquoten für die Jahre 2014 und 2015, unterschritt diese jedoch deutlich in beiden Szenarien für das Jahr 2016, vor allem im adversen Szenario. Die für den Volksbanken-Verbund für das Jahr 2016

festgestellte Kapitallücke beträgt im Basisszenario EUR 191 Mio und im adversen Szenario EUR 865 Mio.

Innerhalb von zwei Wochen nach den veröffentlichten Ergebnissen müssen die Kreditinstitute detaillierte Kapitalplanungen der EZB übermitteln, die darlegen, wie diese Kapitallücken beseitigt werden sollen. Aus dem AQR oder dem Basisszenario resultierende Kapitallücken müssen bis Ende April 2015, aus dem adversen Szenario resultierende Kapitallücken, bis Ende Juli 2015 beseitigt sein.

Die Ergebnisse des Stresstests sollen von der EZB ab November 2014 in ihrer laufenden Überprüfung herangezogen werden; insbesondere sollen die Ergebnisse im Rahmen der laufenden Überwachung der Kreditinstitute hinsichtlich ihrer Risiken, ihrer jeweiligen Umsetzung von Grundsätzen der Unternehmensführung und -kontrolle, ihrer Kapitalausstattung und ihrer Liquidität im Rahmen des bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Prozess* – "**SREP**") berücksichtigt werden."

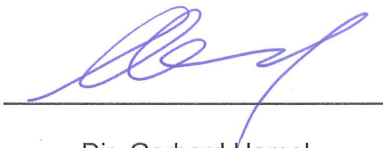
HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Vorarlberg e.Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Rankweil, am **20. OKT. 2014**

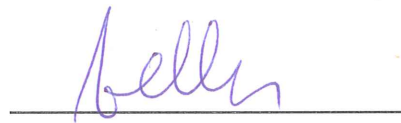
Volksbank Vorarlberg e.Gen.

als Emittentin



Dir. Gerhard Hamel

(Vorstandsvorsitzender)



Dir. Dr. Helmut Winkler

(Vorstandsmitglied)